

# Inhalt des Videos im Sinne der Barrierefreiheit:

Das Video zeigt Herbert Schmidt, Mitarbeiter im Grundsatzreferat der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg. Er steht in einem Fernsehstudio. Hinter ihm werden Folien mit einer Kurzzusammenfassung des gesprochenen Wortes eingeblendet. Außerdem wird an der entsprechenden Stelle im Video die Formulare V210 und V211 gezeigt, die zur Beantragung der Ausgleichzahlung einer Rentenminderung benötigt werden.

## Text des Videos „Mit Abfindung ohne Abschläge früher in Rente: Informationen für Arbeitgeber“

### Folie 1:

Unter Abfindung versteht man eine Zahlung, die der Arbeitgeber einmalig an den Arbeitnehmer tätigt. Eine Abfindung wegen Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis ist eine Art Entschädigung dafür, dass der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz verliert und deshalb keinen weiteren Lohn bezieht. Ein gesetzlicher Anspruch auf die Zahlung einer Abfindung besteht für einen Arbeitnehmer nicht. Wenn eine Abfindung gezahlt wird, sind bestimmte Voraussetzungen gegeben, zum Beispiel: Entsprechende Regelungen in einem Sozialplan, in einem Tarifvertrag oder in einem Einzelarbeitsvertrag.

### Folie 2:

In der Sozialversicherung sind Abfindungen unbegrenzt beitragsfrei, wenn sie wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Entschädigung für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes gewährt werden. Da diese Abfindungen außerhalb des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden, sind sie damit in allen Zweigen der Sozialversicherung nicht beitragspflichtig. Aus der Abfindung werden also keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gezahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abfindung der Steuerpflicht unterliegt oder nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber die Abfindung in voller Höhe oder einen Teil davon direkt an die Rentenversicherung zahlt, um spätere Rentenansprüche zu erhöhen.

Wie funktioniert das? Trotz Anhebung der Altersgrenzen können Altersrenten weiterhin vorzeitig in Anspruch genommen werden. Wer zum Beispiel mit 63 Jahren vorzeitig in Rente gehen will, muss mit Abschlägen bei der Rentenhöhe rechnen. Dieser Abschlag kann durch besondere

Ausgleichszahlungen an die deutsche Rentenversicherung ausgleichen. Diese Ausgleichszahlungen sind grundsätzlich ab dem 50. Lebensjahr ausschließlich für Altersrenten möglich – Abschläge bei anderen Renten, zum Beispiel bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, können nicht ausgeglichen werden.

### Folie 3:

Im ersten Schritt erklärt der Arbeitnehmer, dass beabsichtigt ist, eine abschlagsbehaftete Altersrente in Anspruch zu nehmen. Dies erfolgt durch Verwendung des Antragsvordrucks V0210 (dieser wird nun im Video eingeblendet). Mit diesem Vordruck wird gleichzeitig eine Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich der Rentenminderung beantragt.

Eine Minderung kann sich nur bei Folgenden abschlagsbehafteten Altersrenten ergeben: Bei der Altersrente für langjährig Versicherte und bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Deshalb ist eine Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung nur dann möglich, wenn beabsichtigt ist, eine dieser Altersrentenarten in Anspruch zu nehmen. Bezogen auf den beabsichtigten Beginn der Altersrente müssen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden – zum Beispiel muss die für die Altersrente notwendige Wartezeit erreicht werden können.

Wird beabsichtigt, eine ungeminderte Altersrente in Anspruch zu nehmen oder könnte bereits eine ungeminderte Altersrente bezogen werden, ist diese Beitragszahlung nicht möglich – schließlich liegt keine Rentenminderung vor. Die Regelaltersrente sowie die Altersrente für besonders langjährig Versicherte werden ungemindert gezahlt. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist eine Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung in keinem Fall mehr möglich – selbst dann, wenn noch keine Altersrente bezogen wird.

Wenn die Beitragszahlung zum Ausgleich der Rentenminderung zu Recht erfolgte, ist eine Erstattung dieser Beiträge nicht mehr möglich.

### Folie 4:

Besteht eine versicherungspflichtige Beschäftigung, ist für die künftigen Monate bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer fiktiven Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber bescheinigten Arbeitsentgelt auszugehen. Der Arbeitgeber bescheinigt dieses fiktive Arbeitsentgelt im Vordruck V0211 (dieser wird nun im Video eingeblendet) auf der Grundlage des gegenwärtigen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts. Es wird also unterstellt, dass der Arbeitnehmer auch in den künftigen Monaten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn das vom Arbeitgeber bescheinigte monatliche Arbeitsentgelt erzielt. Das gegenwärtige Arbeitsentgelt wird gewissermaßen „hochgerechnet“. Bescheinigt der Arbeitgeber kein monatliches Arbeitsentgelt, obwohl eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, erfolgt die „Hochrechnung“ aus dem Arbeitsentgelt, das zuletzt vom Arbeitgeber gemeldet wurde.

### Folie 5:

Der Rentenversicherungsträger erteilt an den Arbeitnehmer sodann eine Rentenauskunft, die insbesondere beinhaltet: Die Höhe der geminderten Altersrente, die Höhe der Rentenminderung, den Betrag, der zum Ausgleich dieser Rentenminderung gezahlt werden kann sowie die Bankverbindung,

an die der Ausgleichsbetrag überwiesen werden kann. Es besteht jedoch keine ausdrückliche bindende Verpflichtung, die Ausgleichzahlung auch wirklich vorzunehmen. Es kann auch nur ein Teil des Ausgleichsbetrages gezahlt werden. Nach Eingang der Beitragszahlung beim Rentenversicherungsträger erteilt dieser an den Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Zahlung beziehungsweise Höhe des Ausgleichsbetrages.

Übrigens: Auch wenn eine Beitragszahlung zum Ausgleich der Rentenminderung erfolgt, die Altersrente bleibt weiterhin eine geminderte Altersrente. Aufgrund der Beitragszahlung wird die Rente jedoch um Zuschläge erhöht.

#### **Folie 6:**

Übernimmt der Arbeitgeber die Zahlung der Ausgleichsbeiträge, sind sie für den Arbeitnehmer steuerfrei, soweit sie 50 Prozent der höchstmöglichen Beitragszahlung nicht übersteigen. Die andere Hälfte der Beiträge, die der Arbeitgeber leistet, unterliegt der Lohnsteuerpflicht. Wenn die Zahlung der Beiträge aus Anlass einer Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis vereinbart wurde, stellen diese jedoch eine Entlassungsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen dar. Entlassungsentschädigungen werden grundsätzlich begünstigt besteuert.

#### **Folie 7:**

Sofern Sie hierzu weitergehende steuerrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, den Lohnsteuerhilfeverein oder an Ihr Finanzamt.

Fragen zum Arbeitsrecht oder Tarifrecht beantwortet Ihnen Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Personalabteilung oder Ihr Betriebsrat.